

**Stadt Brandenburg an der Havel
Die Oberbürgermeisterin**

FB II/20 FG Kämmerei und Rechnungswesen

Fachbereich u. Dienststelle

Vorlagen Nr.: **235/2014**

Datum: 22.09.2014

zur Behandlung in
öffentlicher Sitzung

Änderung der Beschlussvorlage Nr. 235/2014 an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Nachtragshaushaltssatzung 2014

Beratungsfolge:

Datum Gremium

24.09.2014 Stadtverordnetenversammlung - **Beschlussfassung** -

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit den unveränderten Inhalten des Beschlusses Nr. 042/2014 vom 26.02.2014
2. die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 1) einschließlich der notwendigen Veränderungen von Haushaltsansätzen (Anlage 2).

i.V.



.....
Steffen Scheller
Kämmerer/Bürgermeister

Begründung:

In der Begründung zur ursprünglichen Vorlage wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich durch die Nachtragssatzung und den Nachtragshaushalt die Ergebnis- und Finanzplanung für das Jahr 2014 sowie die Folgejahre 2015 bis 2017 ändern. Dennoch kann das mit dem beschlossenen Haushaltssicherungskonzept verfolgte Konsolidierungsziel, das heißt Ausgleich des negativen ordentlichen Ergebnisses im Haushaltsjahr 2016, weiter bestehen bleiben.

Die Konsolidierungsmaßnahmen - jedenfalls soweit sie zahlenmäßig untergesetzte Vorgaben beinhalten - sind auch weiterhin Bestandteil des Nachtragshaushalts.

Das Haushaltssicherungskonzept für 2014 wurde am 26.02.2014 (SVV-Beschluss Nr. 042/2014) beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Zusammenhang mit der zu beschließenden Nachtragssatzung den Hinweis gegeben, dass das Haushaltssicherungskonzept parallel zur Nachtragshaushaltsatzung nochmals unter Bezugnahme auf § 63 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf bestätigt werden soll.

Aus diesem Grund wird die ursprüngliche Beschlussvorlage durch einen Punkt 1 ergänzt. Der bisherige Beschlusstext erhält den Punkt 2.

Anlagen:

gemäß ursprünglicher Beschlussvorlage vom 11.09.2014

Stadt Brandenburg an der Havel
Die Oberbürgermeisterin

FB II/20 FG Kämmerei und Rechnungswesen

Fachbereich u. Dienststelle

Vorlagen Nr.:	235/2014
Datum:	
zur Behandlung in öffentlicher Sitzung	

Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Nachtragshaushaltssatzung 2014

Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.09.2014	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 1) einschließlich der notwendigen Veränderungen von Haushaltsansätzen (Anlage 2).

Eingangs- und Sichtvermerke

Entwurfsverfasser/-in Fachbereichsleiter/-in/Bürgermeister/Kämmerer	Beginn des Umlaufs _____ Datum / Unterschrift
--	---

Beteiligung <input type="checkbox"/> Ortsvorsteher/in <input type="checkbox"/> Ortsbeirat von _____ Ortsteil
--

Geschäftsbereich Oberbürgermeisterin	Geschäftsbereich Bürgermeister / Kämmerer	Geschäftsbereich Beigeordneter für Kultur / Jugend, Soziales und Gesundheit	Geschäftsbereich Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit / Stadtplanung / Bauen und Umwelt
Oberbürgermeisterin _____ Datum / Unterschrift	Bürgermeister / Kämmerer _____ Datum / Unterschrift	Beigeordneter _____ Datum / Unterschrift	Beigeordneter _____ Datum / Unterschrift
Stabsbereich OBM _____ Datum / Unterschrift	Stabsbereich BM / Fachbereich II _____ Datum / Unterschrift	Fachbereich _____ _____ Datum / Unterschrift	Fachbereich _____ _____ Datum / Unterschrift
Fachgruppe _____ _____ Datum / Unterschrift	Fachgruppe 20 _____ Datum / Unterschrift	Fachgruppe _____ _____ Datum / Unterschrift	Fachgruppe _____ _____ Datum / Unterschrift

Oberbürgermeisterin _____ Datum / Unterschrift	Stabsbereich OBM / Fachgruppe Rechtsamt _____ Datum / Unterschrift	Stabsbereich OBM / Fachgruppe Büro SVV _____ Datum / Unterschrift
---	---	--

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2014 beschlossen (Beschluss 438/2013 vom 26.02.2014).

Mit Schreiben vom 01.09.2014 hatte das Ministerium des Innern das HSK genehmigt. Die Haushaltssatzung für 2014 wird mit Amtsblatt Nr. 18/2014 veröffentlicht.

Aktuell macht es sich allerdings erforderlich,

- in einigen Budgets eine Erhöhung von Haushaltsansätzen zu beschließen und
- aufgrund von anderen Sachverhalten, die Ansätze für geplante Einnahmen zu reduzieren.

Die daraus resultierenden Veränderungen können nicht aus Minderaufwendungen bzw. Mehrerträgen ausgeglichen werden, so dass es zu einer Erhöhung des negativen ordentlichen Ergebnisses und auch des Saldos im Finanzhaushalt kommen wird.

Die Abweichung ist insgesamt so erheblich, so dass gemäß § 68 BbgKVerf in Verbindung mit § 5 Nr. 4 der für 2014 beschlossenen Haushaltssatzung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Die Nachtragssatzung würde in der geänderten Form weiterhin selbst keine genehmigungspflichtigen Bestandteile haben. Zu genehmigen wäre wie bisher auch das Haushaltssicherungskonzept (HSK).

Mit den hier nun vorzunehmenden Änderungen wurde auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den relevanten Positionen überarbeitet. Das mit dem HSK beschlossene Konsolidierungsziel, d.h. kein negatives ordentliches Ergebnis mit dem Haushaltsplan 2016, wird derzeit weiterhin eingehalten.

Eine Veröffentlichung der Nachtragssatzung kann nach Genehmigung des HSK erfolgen.

Die mit der Nachtragssatzung zu beschließenden Änderungen im Haushaltsplan haben ihre Ursachen im Wesentlichen in einer Verringerung der prognostizierten Einnahmen aus der Gewerbesteuer und in einer notwendigen Erhöhung von Aufwandsbudgets im Bereich Soziales und Jugend. Allein die Veränderungen im Bereich Soziales und Jugend führen aktuell zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von ca. 5,4 Mio. EUR. Mit der bisherigen Haushaltsplanung wurden für 2014 gegenüber 2013 bereits Aufwandserhöhungen von 3,1 Mio. EUR beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 – Nachtragshaushaltssatzung 2014

Anlage 2 – Ansatzänderungen 2014 inkl. 2015-2017

Anlage 3 – Erläuterungen zu Mehr-/Minderbedarfen des Fachbereiches IV - Jugend, Soziales und Gesundheit

Anlage 1

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 - Festsetzungen des Nachtragshaushaltsplanes

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt</u>				
ordentlichen Erträge	230.745.900	0	2.375.300	228.370.600
ordentlichen Aufwendungen	237.824.500	5.956.000	0	243.780.500
außerordentlichen Erträge	3.022.200	0	0	3.022.200
außerordentlichen Aufwendungen	5.229.400	0	0	5.229.400
<u>2. im Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen	236.968.600	0	2.693.900	234.274.700
Auszahlungen	244.183.600	6.191.000	0	250.374.600

Anlage 1

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:</u>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	217.206.600	0	2.928.900	214.277.700
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	221.330.900	5.956.000	0	227.286.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.146.600	235.000	0	17.381.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.931.300	235.000	0	17.166.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.615.400	0	0	2.615.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.921.400	0	0	5.921.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§§ 2 - 7

Die Regelungsinhalte zu den Krediten, Verpflichtungsermächtigungen, Realsteuerhebesätzen, Wertgrenzen, Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept und den Budgetregeln bleiben unverändert.

Brandenburg an der Havel,

Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Anlage 2

Übersicht Haushaltsplandaten

(Stand: 01.09.2014)

Darstellung Haushalts- und Konsolidierungsergebnis unter Berücksichtigung von Ansatzveränderungen
(in TEUR)

	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Gesamtergebnishaushalt					
1 + Erträge	223.425,8	227.538,7	230.729,2	234.069,5	235.506,2
2 - Aufwendungen	232.163,8	235.311,8	232.420,3	234.655,1	235.915,8
3 = Ergebnis lfd. Verwaltung	-8.738,0	-7.773,1	-1.691,1	-585,6	-409,6
4 + Finanzerträge	4.100,8	3.207,2	5.088,6	4.880,0	4.822,4
5 - Finanzaufwendungen	3.814,9	2.512,7	2.514,8	2.402,4	2.493,8
6 = ordentliches Ergebnis	-8.452,1	-7.078,6	882,7	1.892,0	1.919,0
7 + außerordentliche Erträge	0,0	3.022,2	0,0	0,0	0,0
8 - außerordentl. Aufwendungen	0,0	5.229,4	0,0	0,0	0,0
9 = Jahresergebnis = Gesamtfehlbetrag	-8.452,1	-9.285,8	882,7	1.892,0	1.919,0
Gesamtfinanzhaushalt					
10 + Einzahlungen lfd. Verw.	211.167,4	217.206,6	222.627,8	226.434,2	228.091,4
11 - Auszahlungen lfd. Verw.	219.599,0	221.330,9	218.804,0	219.872,1	219.463,0
12 = Saldo lfd. Verw.	-8.431,6	-4.124,3	3.823,8	6.562,1	8.628,4
13 + Einzahlungen Invest.tätigkeit	26.659,5	17.146,6	14.540,6	13.880,4	9.055,6
16 - Auszahlungen Invest.tätigkeit	26.542,5	16.931,3	14.287,8	13.694,0	8.416,0
17 = Saldo Invest.tätigkeit	117,0	215,3	252,8	186,4	639,6
18 + Einzahlungen Finanz.tätigkeit	0,0	2.615,4	2.300,0	0,0	0,0
19 <i>dav. Kreditumschuldung</i>	0,0	2.615,4	2.300,0	0,0	0,0
20 - Auszahlungen Finanz.tätigkeit	4.078,7	5.921,4	5.283,4	2.752,5	2.754,3
21 = Saldo Finanz.tätigkeit	-4.078,7	-3.306,0	-2.983,4	-2.752,5	-2.754,3
22 = Veränd. Bestand Finanzmittel	-12.393,3	-7.215,0	1.093,2	3.996,0	6.513,7
24 Veränd. Bestand Finanzmittel	-12.393,3	-7.215,0	1.093,2	3.996,0	6.513,7
27 - Erhöhung Verbindlichkeiten	0,0	2.615,4	2.300,0	0,0	0,0
28 + Tilgung/Abbau Verbindlichkeiten	4.078,7	5.921,4	5.283,4	2.752,5	2.754,3
29 = Neuverschuldung (-) / Schuldenabbau (+)	-8.314,6	-3.909,0	4.076,6	6.748,5	9.268,0

Veränderungen Haushaltsplanansätze (Stand 01.09.2014)

30	... ErgebnisHH (ordentl.) und FinanzHH	-8.331,3	-3.375,3	-2.844,4	-3.072,7
31	... nur ErgebnisHH ... ordentlich	0,0	997,8	1.126,0	1.269,1
32	... nur ErgebnisHH ... außerordentlich	0,0	0,0	0,0	0,0
33	... nur FinanzHH aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-553,6	0,0	0,0	0,0
34	... nur FinanzHH aus Investitionstätigkeit	0,0	-35,0	0,0	0,0
Summe Veränderungen					
35	im ErgebnisHH	-8.331,3	-2.377,5	-1.718,4	-1.803,6
36	im FinanzHH	-8.884,9	-3.410,3	-2.844,4	-3.072,7

Korrektur Haushaltsplandaten

37	= ordentliches Ergebnis	-8.452,1	-15.409,9	-1.494,8	173,6	115,4
38	= Jahresergebnis = Gesamtfehlbetrag/ -überschuss	-8.452,1	-17.617,1	-1.494,8	173,6	115,4
39	= Saldo Invest.tätigkeit	117,0	215,3	217,8	186,4	639,6
40	= Veränd. Bestand Finanzmittel	-12.393,3	-16.099,9	-2.317,1	1.151,6	3.441,0
41	= Neuverschuldung (-) / Schuldenabbau (+)	-8.314,6	-12.793,9	666,3	3.904,1	6.195,3

Ansatzveränderungen im Haushaltsplan 2014
(in TEUR)

(Stand: 01.09.2014)

positiver Wert = positive Veränderung
negativer Wert = negative Veränderung

Pos.	Org.-einheit	Teil-HH bzw. Kostenträger	Kostenstelle	Sach-/Finanzkonto	Inv.-Nr.	Beschreibung der Veränderungen	2014	2015	2016	2017
... ErgebnisHH und FinanzHH										
1	11	diverse	diverse	50*, 51* 54110020 54110040		Anpassung der Ansätze 2014 ff. für Personalkosten aufgrund des Tarifabschlusses im März/April 2014 und externer Nachbesetzungen => Anpassung der Ansätze 2014 ff. für Personalarückstellungen unter "... nur ErgebnisHH"	-499,2	-419,5	-488,6	-491,9
2	11	111.23.03.04	11.00.0000005	44830000		Korrektur der Produktzuordnung der Abrechnung des Personals des Zweckverbands Buga 2015, weiterhin	92,3	119,0		
2	Stab Buga	551.02.00.00	96.01.0000005	44830000		Reduzierung des Ansatzes 2014 aufgrund der Krankheit eines Mitarbeiters (=> fehlende Erstattung vom Zweckverband)	-117,3	-119,0		
3	84	571.02.00.00	84.00.0000005	53170000		Aufwand Marketing und Sonderveranstaltungen im Zusammenhang mit der BUGA 2015 etc.	-20,0	-50,0		
4	11	111.23.03.03	11.00.0000005	44840020		Reduzierung des Ansatzes 2014 für die Abrechnung des Personals des Jobcenters aufgrund der Rücknahme der Zuweisung von drei Mitarbeitern zum Jobcenter	-36,6			
5	20	611.01.00.00	20.01.0000005	41110000		Anpassung der mittelfristigen Planung 2014 auf Grundlage der Orientierungsdaten des MdF vom 25.07.2014		4.700,0	5.000,0	5.000,0
6	20	611.01.00.00	20.01.0000005	41310010		Erhöhung des Ansatzes 2014 des Schullastenausgleichs aufgrund des Festsetzungsbescheids vom 23.04.2014	82,3			
7	21	612.01.00.00	21.01.0000005	55170200		Im November 2013 wurden Kassenkredite von insgesamt 170 Mio. EUR aufgenommen und dementsprechend wurden die Kassenkreditzinsen für 2014 eingeplant. Die positive Entwicklung resultiert aus der geringeren Inanspruchnahme der Liquidität und der damit verbundenen Zurückführung eines Teilbetrages i.H.v. 10 Mio. EUR an die MBS am Anfang des Jahres und der Leitzinssenkung im Juni 2014.	53,4			
8	24	611.01.00.00	24.02.0000005	40130000		Reduzierung des Ansatzes 2014 der Gewerbesteuern aufgrund der aktuellen negativen Einnahmeentwicklung,	-2.500,0	-2.000,0	-1.500,0	-1.500,0
8	24	611.01.00.00	24.02.0000005	53410000		im Zuge dessen ist auch der Ansatz 2014 der Gewerbesteuerumlage anzupassen	120,0	90,0	65,0	65,0
9	24	535.01.00.00	24.01.0000005	45117777		Veranschlagung eines Ansatzes in 2014 für periodenfremde Konzessionsabgaben aufgrund des prognostizierten IST	55,0			
10	31	573.04.01.04	31.00.0000005	54417777 55920000 55997777		Veranschlagung von Ansätzen 2014 für die Nachveranlagung von Steuern der Jahre 2004 bis 2010 des Betriebs gewerblicher Art "Duales System", betroffen sind Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zzgl. Zinsen	-35,0			
11	36	122.22.02.00	36.02.0000005	45610011		Mindererträge durch einen deutlichen Rückgang der durchschnittlichen Verstoßquote gegenüber dem Vorjahr von 0,54% auf 0,4% bei stat. Verkehrsüberwachungen, Ausfall Messplatz (MPL) Paterdamm, neuer MPL Bahnhof war ab 10/2014 eingeplant-Verzögerung bei PTB-Zulassung führt voraussichtlich zu späterer Einrichtung des MPL	-251,9			
12	37	126.02.00.00	37.07.0000005	44827777		Mehrerträge aufgrund der IST-Abrechnung Leitstellenkosten 2013 von den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming	72,2			
13	37	126.02.00.00	37.07.0000005	54527777		geringere Rückerstattung von Leitstellenkosten 2012 an die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming	5,5			
14	37	126.02	37.07.1000005	54310000		geringere Prognose der Geschäftsaufwendungen für die Leitstelle	20,2			
15	37	128.01.02.00	37.05.0000005	41410000		Mindererträge: der Zuwendungsbescheid des Landes BB für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz fällt niedriger aus als der aufgrund der Vorjahreswerte geplante Betrag	-11,6			
16	40	211.01 221.01	40.00.0000005	52710020		die Anzahl der Schüler mit Förderbedarf ist um 6 Schüler gestiegen, derzeit laufen noch weitere Förderausschussverfahren (2014 tlw. Ausgleich im Budget; jährlich steigende Schülerzahlen mit Förderbedarf, erste Grundschüler kommen jetzt in weiterführende Schulen)	-45,0	-450,0	-675,0	-900,0
17	40	241.01.01.04	40.00.0000005	54290000		für die Havelschule sind 15 Schüler mehr zu befördern (mittelfristig Angabe Schülerbeförderung gesamt)	-20,0	-100,0	-100,0	-100,0
18	40	211.01 216.01 217.01 221.01 231.01	40.00.0000005	52220040 52220180		Mehrbedarf 2014: beinhaltet tlw. Wartung PC-Technik aus 2013 (Anschluss und Integration von in 2013 erworbenen Miniservern). Aufgrund fehlender Ersatzbeschaffung bei veralteter Technik steigt der Wartungs- und Reparaturaufwand (tlw. Nutzungszeiten PC-Technik von 7-10 Jahren). Mehrbedarf ab 2015: Der Wartungsvertrag für die Router in den Schulen liegt beim RPA zur vergaberechtlichen Prüfung. Der Mehrbedarf wird erforderlich, wenn eine neue Ausschreibung notwendig ist. Dann sind neue Router zu beschaffen und die Wartungssätze werden steigen. Kann der derzeitige Wartungsvertrag bestehen bleiben, werden die Wartungsaufwendungen wesentlich geringfügiger steigen. Das Prüfergebnis steht noch aus.	-20,0	-34,2	-34,2	-34,2
19	40	211.01 216.01 217.01 221.01 231.01	40.00.0000005	44827777		Erstattungen anderer Gemeinden - Schulkostenbeiträge (Mehrerträge 2014: nachträgliche Abrechnung von Abschreibungen für die Jahre 2011 bis 2013)	175,5	45,0	45,0	45,0
20	46	424.01.03.00	46.00.0000005	44610010		Mehrerträge bei den Benutzungsentgelten Regattastrecke aufgrund der Vielzahl an Veranstaltungen	5,0	5,0	5,0	5,0

Pos.	Org.-einheit	Teil-HH bzw. Kostenträger	Kostenstelle	Sach-/Finanzkonto	Inv.-Nr.	Beschreibung der Veränderungen	2014	2015	2016	2017
21	46	424.01.03.00	46.00.0000005	52710020		Aufgrund der anhaltenden Erkrankung eines Mitarbeiters, dem altersbedingten Ausscheiden von anderen MA sowie der Vielzahl an Veranstaltungen und des daraus resultierenden Mehraufwandes muss die Wartung und Pflege der regattatechnischen Anlagen an Dritte vergeben werden; das ist für die Werterhaltung der hochwertigen baulichen und technischen Anlagen zwingend notwendig.	-40,0	-100,0	-100,0	-100,0
22	50	311.02.06.00	50.02.0000005	53320030		Mehraufwand im Budget 311.02_53 - Hilfen zur Pflege => Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	-136,1	-136,1	-136,1	-136,1
23	50	311.03.00.00	50.02.0000005	44810010		Mindererträge im Produkt 311.03 und Mehraufwand im Budget 311.03_53 - Eingliederungshilfe => nähere Erläuterungen	-165,0	-165,0	-165,0	-165,0
23	50	311.03.06.06	50.02.0000005	53320042		siehe Anlage zur SVV-Vorlage Nr. 235/2014	-1.612,5	-1.412,5	-1.412,5	-1.412,5
24	50	311.04.06.00	50.02.0000005	53310020		Mehraufwand im Budget 311.04_53 - Hilfen zur Gesundheit => Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	-281,0	-150,0	-150,0	-150,0
25	50	311.05.01.00	50.02.0000005	53310000		Mehraufwand im Budget 311.05_53 - Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten => Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	-40,5	-40,5	-40,5	-40,5
26	50	311.06.00.00	50.01.0000005	44810000		Mindererträge im Produkt 311.06 und Mehraufwand im Budget HZL_GSIG_53 - Hilfen zum Lebensunterhalt und	-375,0	-375,0	-375,0	-375,0
26	50	311.06.02.00	50.02.0000005	53320000		Grundsicherung => Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	359,5	359,5	359,5	359,5
27	50	313.01.00.00	50.01.0000005	44810000		Mehrerträge im Produkt 313.01 und Mehraufwand im Budget 313.01_53 - Hilfen für Asylbewerber => Anlage 3 (weitere	267,0	267,0	267,0	267,0
27	50	313.01.02.03	50.01.0000005	53390000		Erläuterungen)	-367,8	-367,8	-367,8	-367,8
28	51	363.01.01.03	51.05.0000005	41410000		Mehrerträge im Produkt 363.01 und Mehraufwand im Budget 363.01_53 - Jugendsozialarbeit, Erz. Kinder-/Jugendenschutz	17,6	17,6	17,6	17,6
28	51	363.01.01.03	51.05.0000005	53310000		=> Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	-39,5	-39,5	-39,5	-39,5
29	51	365.01.02.00	51.01.0000005	41410010		Mehrerträge in den Produkten 361.01, 361.02, 365.01 und Mehraufwand im Budget KITA_53 - Kindertagesbetreuung	376,7	376,7	376,7	376,7
29	51	365.01.02.00	51.01.0000005	53180020		=> Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	-1.385,9	-1.385,9	-1.385,9	-1.385,9
30	52	363.02.03.00	52.01.1000005	53320000		Mehraufwand im Budget 363.02_53 - Förderung in der Erziehung der Familie => Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	-211,0	-211,0	-211,0	-211,0
31	52	363.03.08.00	52.01.2000005	44820000		Mindererträge im Produkt 363.03 und Mehraufwand im Budget HZE_VOLLJ_53 - Hilfen zur Erziehung u. jg. Volljährige,	-116,9	-116,9	-116,9	-116,9
31	52	363.03.08.00	52.01.1000005	53320000		Inobhutnahme, Eingliederungshilfe nach SGB VIII => Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	-938,7	-938,7	-938,7	-938,7
32	54	312.01.03.00	54.00.2000005	53380042		Mehrerträge im Produkt 312.01 und Mehraufwand in den Budgets 312.01_53 und 312.01_54 - Grundsicherung nach	-129,8	-129,8	-129,8	-129,8
32	54	312.01.02.01	54.00.0000005	41910000		SGB II => Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	55,4	55,4	55,4	55,4
32	54	312.01.02.01	54.00.0000005	54610000			-669,1	-669,1	-669,1	-669,1
33	Soziale Stadt	351.02.03.00	00.04.2000005	53117777		Fördermittelrückforderung Programm Stärken vor Ort für nicht förderfähige Maßnahmen	-15,5			
33	Soziale Stadt	351.02.03.00	00.04.2000005	55997777		Zinsen für Fördermittelrückforderung Programm Stärken vor Ort für nicht förderfähige Maßnahmen	-1,9			
34	Soziale Stadt	351.02.01.00	00.04.2000005	55997777		Mehraufwendungen bei Zinsaufwendungen Soziale Stadt	-6,1			
Summe Erg+FinHH							-8.331,3	-3.375,3	-2.844,4	-3.072,7

... nur ErgebnisHH

1	11	diverse	diverse	50*		Anpassung der Ansätze 2014 ff. für Personalarückstellungen auf Grundlage der Berechnung des Kommunalen Versorgungsverbands Brandenburg	0,0	997,8	1.126,0	1.269,1
Summe ErgHH (Änderungen ordentliches Ergebnis)							0,0	997,8	1.126,0	1.269,1

außerordentliche Änderungen im Ergebnis-HH

Summe ErgHH (Änderungen außerordentliches Ergebnis)							0,0	0,0	0,0	0,0
--	--	--	--	--	--	--	------------	------------	------------	------------

... nur FinanzHH aus laufender Verwaltungstätigkeit

35	54	312.01.02.01	54.00.0000005	61910000		Mindererträge im Produkt 312.01 - Grundsicherung nach SGB II => Anlage 3 (weitere Erläuterungen)	-553,6			
Summe FinHH aus laufender Verwaltungstätigkeit							-553,6	0,0	0,0	0,0

... nur FinanzHH aus Investitionstätigkeit

36	50	315.01.05.00	50.00.0000005	68110000	neu	Zuweisungen des Landes für Ausbau und Sanierung von Plätzen für Asylbewerber im ÜWH	235,0			
36	50	315.01.05.00	50.00.0000005	78150060	neu	Investiver Zuschuss an GLM für die Sanierung des 4. OG des ÜWH in der Flämingstr. (Gesamtkosten 380 TEUR)	-345,0	-35,0		
36	66	544.01	66.00.0000005	78520000	66.1.0006	Minderbedarfen bei den Investitionsmaßnahmen 66.1.0006 - Knotenausbau Wiesenweg	110,0			
Summe FinHH aus Investitionstätigkeit							0,0	-35,0	0,0	0,0

Veränderungen Haushaltsplan insgesamt

a) im ErgebnisHH ... des ordentlichen Ergebnisses	-8.331,3	-2.377,5	-1.718,4	-1.803,6
b) im ErgebnisHH ... des außerordentlichen Ergebnisses	0,0	0,0	0,0	0,0
c) im FinanzHH	-8.884,9	-3.410,3	-2.844,4	-3.072,7
davon für lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.884,9	-3.375,3	-2.844,4	-3.072,7
davon für Investitionstätigkeit	0,0	-35,0	0,0	0,0

Anlage 3

Pos. 22: Mehraufwand im Budget 311.02_53 - Hilfen zur Pflege

Planansatz alt:	2.426,9 T€
Planansatz neu:	2.563,0 T€
Zuschussentwicklung:	-136,1 T€

Aus dem Produkt 311.02 erfolgt die Begleichung der im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Siebtes Kapitel (Hilfe zur Pflege) entstehenden Aufwendungen. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtleistung. Somit sind sowohl die bereits geleisteten Zahlungen als auch zukünftige Aufwendungen unabweisbar, da sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Aufwendungen umfassen unter anderem Leistungen in Form von Pflegegeld bei erheblicher, schwerer und schwerster Pflegebedürftigkeit, Aufwendungen für die Pflegeperson, Beihilfen, Kosten für die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft und sowohl die teilstationäre, vollstationäre als auch die Kurzzeitpflege.

Zu Mehraufwendungen in diesem Bereich führen einerseits steigende Vergütungssätze. Mit Beschluss des Brandenburger Steuerungskreises SK 09/2013 wurde der pauschalen Vergütungsfortschreibung in der stationären Pflege wie folgt zugestimmt:

01.01.2014 - 31.12.2014:	- 2,5 % Steigerung Personalkosten und - 2,0 % Steigerung der Sachkosten
--------------------------	--

Neben dem Ansteigen der allgemeinen Vergütungssätze stiegen zudem die Fallzahlen für Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen leicht.

Ø FZ 2013:	219
aktuelle FZ:	227
Ø FZ 2014 bislang:	224

Pos. 23: Mehraufwand im Budget 311.03_53 - Eingliederungshilfe

Planansatz alt:	14.974,3 T€
Planansatz neu:	16.586,8 T€
Zuschussentwicklung:	-1.612,5 T€

Aus dem Produkt 311.03 erfolgt die Begleichung der im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sechstes Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) entstehenden Aufwendungen. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtleistung. Somit sind sowohl die bereits geleisteten Zahlungen als auch zukünftige Aufwendungen unabweisbar, da sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Aufwendungen umfassen unter anderem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Heilpädagogische Leistungen für Kinder, Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten wie auch Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

Auch in diesem Bereich führen zum einen steigende Vergütungssätze zu Mehraufwendungen. Mit Beschluss der Mitglieder der Brandenburg Kommission (Vertreter der Spitzenverbände der Kommunen, der örtlichen Sozialhilfeträger, der Spitzenverbände der Leistungserbringer und des Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie) Nr. 01/2014 vom 31.1.2014 wurde eine Fortschreibung der Vergütung nach § 75 (3) SGB XII für den teil- und

vollstationären Bereich der Eingliederungshilfe und der Einrichtungen zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten folgenden Inhalts beschlossen:

01.07.2014 - 31.12.2014	2,7 % Steigerung Personalkosten und 1,5 % Steigerung Sachkosten
01.01.2015 - 31.12.2015	2,7 % Steigerung Personalkosten und 1,7 % Steigerung Sachkosten

Leistungsanbieter, die für das Jahr 2014 und ggf. Folgejahre bereits einzeln verhandelt haben bzw. entsprechende Anträge gestellt haben, bleiben von der pauschalen Entgeltfortschreibung ausgeschlossen.

Ein Träger der Behindertenhilfe aus der Stadt Brandenburg an der Havel beantragte mit Verweis auf die seit längerem nicht mehr gegebene Auskömmlichkeit der Vergütungssätze die Steigerung von Personal- und Sachkosten für das Jahr 2014 fristgemäß am 30.9.2013 in folgendem Umfang:

Personalkostensteigerung um:	8,61 %
Sachkostensteigerung um:	22,30 %
Investitionskostensatz um:	37,60 %

In der Summe ergibt das eine beantragte Steigerung um 10,1 %. Allein durch die Einzelverhandlung mit diesem Träger steigen die Aufwendungen für 57 Leistungsberechtigte der Stadt Brandenburg an der Havel.

Auch die Vergütungen für die Leistung „Ambulant betreutes Einzel- und Gruppenwohnen“ sollten auf Antrag von verschiedenen Trägern der Stadt Brandenburg erhöht werden, um Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Ein Antrag umfasste eine Erhöhung des Entgeltsatzes 2014 für das Einzelwohnen um 6,7 % und für das Gruppenwohnen um 11,5 %. Im Ergebnis konnte eine Steigerung um 2,5 % bzw. 2,6 % ab 01.06.2014 vereinbart werden. Die Aufwendungen für 88 Leistungsberechtigte sind von dieser Erhöhung betroffen.

Darüber hinaus sind Fallzahlsteigerungen in den Bereichen Ambulant betreutes Einzelwohnen sowie Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen - Arbeitsbereich zu verzeichnen.

Ambulant betreutes Einzelwohnen

Ø FZ 2013:	159
aktuelle FZ:	201
Ø FZ 2014 bislang:	190

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen - Arbeitsbereich

Ø FZ 2013:	323
aktuelle FZ:	329
Ø FZ 2014 bislang:	330

Darüber hinaus wurde in der HH-Planung berücksichtigt, dass sich die Ausgaben für Eingliederungshilfe durch die Bereitstellung einer zusätzlichen Stelle und Schaffung eines qualifizierten Fallmanagements bereits in 2014 um 200,0 T€ reduzieren werden (HSK-Maßnahme M23). Infolge andauernder Langzeiterkrankungen und weiterer sich wiederholender krankheitsbedingter Ausfälle in größerem Umfang konnte bisher ein qualifiziertes Fallmanagement

nicht eingeführt werden. Dies war auch dem Umstand geschuldet, dass sich Nachbesetzungen bzw. die im Rahmen der HSK-Maßnahme erfolgte Neueinstellung nach wie vor in der Phase der Einarbeitung befinden. Ein positiver Effekt für den Haushalt konnte daher bislang nicht erzielt werden.

Pos. 23: Mindererträge im Produkt 311.03 - Eingliederungshilfe

Planansatz alt: 13.713,3 T€
Planansatz neu: 13.548,3 T€
Zuschussentwicklung: -165,0 T€

Am 10.10.2013 fand das Abstimmungsgespräch zur Ermittlung des individuellen vorläufigen Budgets für das Jahr 2014 nach § 11 Abs. 2 AG-SGB XII zwischen Vertretern des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) und der Stadt Brandenburg an der Havel statt.

Das LASV erließ ohne Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Stadt Brandenburg an der Havel mit Bescheid vom 27.01.2014 ein individuelles vorläufiges Budget in Höhe von nur 13.624.954,44 € für das Jahr 2014. Daraufhin legte die Stadt Brandenburg an der Havel Widerspruch gegen den Bescheid ein. Hierin wird das nach eigener Auffassung nicht rechtmäßig erfolgte Verfahren der Einvernehmensherstellung kritisiert. Das LASV lehnte das Begehren der Stadt Brandenburg an der Havel mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2014 ab. Von einer Klage wurde nach Prüfung durch das Rechtsamt abgesehen, da diese als nicht erfolgversprechend angesehen wurde.

Die Jahresrechnung 2014 ist bis zum 30.04.2015 zu erstellen. Soweit die nachgewiesenen Aufwendungen das zur Verfügung gestellte Budget überschreiten, wird ein Antrag auf nachträglichen Spitzenausgleich gestellt. Diesem Antrag wird das LASV entsprechen, soweit die von ihm daraufhin geführte Tiefenprüfung der Fallakten den Anspruch der Stadt bestätigt. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wird der Spitzenausgleich frühestens im 3. Quartal 2015 erfolgen. Der Spitzenausgleich für das Jahr 2013 erfolgte bis zum 21.08.2014 nicht, die Tiefenprüfung wurde angekündigt, jedoch bis dato nicht terminiert.

Pos. 24: Mehraufwand im Budget 311.04_53 - Hilfen zur Gesundheit

Planansatz alt: 597,0 T€
Planansatz neu: 878,0 T€
Zuschussentwicklung: -281,0 T€

Aufgrund § 264 SGB V sind Leistungen zur Krankenbehandlung an Personen ohne Versicherungsschutz durch die Krankenkassen zu erbringen. Die Kommune ist den Krankenkassen zur Erstattung der von ihnen nachgewiesenen Aufgaben verpflichtet. Somit sind sowohl die bereits geleisteten Zahlungen als auch zukünftige Aufwendungen unabweisbar, da sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Die zu übernehmenden Aufwendungen sind jedoch weder konkret plan- noch vorhersehbar.

Während die Ausgaben in den Jahren 2011 sowie 2012 jeweils bei über 740,0 T€ lagen, wurden im vergangenen Jahr lediglich Buchungen i.H.v. ca. 600,0 T€ verzeichnet.

2011: 747,9 T€
2012: 773,4 T€
2013: 594,8 T€
Progn. 2014: 878,0 T€

Dafür mussten im Haushaltsjahr 2014 Rechnungen i.H.v. über 120,0 T€ für das Vorjahr beglichen werden, da diese aufgrund verspäteter Rechnungslegung bzw. -bearbeitung erst nach Buchungsschluss 2013 verbucht werden konnten; diese belasten das HH-Jahr 2014 unnatürlich. Infolge der Annahme des Vorjahres auf geringere Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit wurden auch im Haushaltsjahr 2014 lediglich Mittel i.H.v. ca. 600,0 T€ eingeplant.

Pos. 25: Mehraufwand im Budget 311.05_53 - Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten

Planansatz alt: 400,2 T€
Planansatz neu: 440,7 T€
Zuschussentwicklung: -40,5 T€

Aus dem Produkt 311.05 erfolgt die Begleichung der im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Achstes Kapitel (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) entstehenden Aufwendungen. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtleistung. Somit sind sowohl die bereits geleisteten Zahlungen als auch zukünftige Aufwendungen unabweisbar, da sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Aufwendungen umfassen unter anderem Leistungen der Blindenhilfe oder auch Bestattungskosten.

Im Bereich der ambulanten Hilfen § 67 SGB XII gab es im Vergleich zum Vorjahr einen erheblichen Fallanstieg, welcher zum einen auf einen gestiegenen Bedarf an diesen Hilfen zurückzuführen ist und zum anderen auf die Tatsache, dass es seit dem vergangenen Jahr einen Träger gibt, der seinen Sitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat und auch innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel entsprechende Angebote unterbreitet und somit die Bedarfe entsprechend deckt.

Ø FZ 2013:	15
aktuelle FZ:	29
Ø FZ 2014 bislang:	29

Ziel der Hilfen dieses Trägers ist es, insbesondere junge Erwachsene ohne oder ohne gesicherte Unterkunft zu befähigen, ihr Leben selbst so zu gestalten, dass sie dem Arbeitsmarkt erstmalig zur Verfügung stehen oder diesem erhalten bleiben und nicht dauerhaft auf den laufenden Bezug von Sozialleistungen angewiesen sind.

Ziele der Leistungen sind u.a.:

- Bewältigung / Minderung spezifischer Gefährdungen / Beeinträchtigungen,
- Eigenständige Lebens- und Haushaltsführung,
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung,
- Gesundheitsförderung und -erhaltung,
- Erweiterung der Handlungs- und Sozialkompetenz,
- Soziale Integration, Gestaltung persönlicher Beziehungen zu Angehörigen / Freunden.

Pos. 26: Minderaufwand im Budget 311.01_311.06_53 - Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Planansatz alt:	6.664,5 T€
Planansatz neu:	6.305,0 T€
Zuschussentwicklung:	+359,5 T€

In diesem Budget werden u. a. alle Aufwendungen an Leistungsberechtigte nach dem 4. Kap. des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gebucht. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtleistung. Somit sind sowohl die bereits geleisteten Zahlungen als auch zukünftige Aufwendungen unabweisbar, da sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die aktuelle Fallzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen steigt weiterhin (siehe rechts). Somit sind die derzeitigen Aussagen zu durchschnittlichen Fallzahlen sowie -kosten nicht bis zum Jahresende gültig. Es werden im Jahresverlauf weitere Fall- aber auch Kostensteigerungen erwartet. Die Kosten steigen aufgrund der noch ausstehenden Betriebskostenabrechnungen (2013) und der Gewährung von Bedarfen für Heizung (Öl- und Kohleheizung). Die durchschnittlichen Fallkosten werden sich entsprechend verändern.

Ø FZ 2013:	854
aktuelle FZ:	905
Ø FZ 2014 bislang:	898

Die aktuelle Fallzahl der Leistungsberechtigten innerhalb von Einrichtungen weicht deutlich von der Planannahme ab (224). Ursache hier ist insbesondere die durch erhebliche Personalausfälle nicht belastbare Statistik in 2013, die Grundlage der HH-Planung 2014 war. Allerdings ist auch in 2014 aufgrund der weiterhin fehlenden personellen Ressourcen nicht von einer vollständigen Statistik auszugehen.

Ø FZ 2013:	211
aktuelle FZ:	197
Ø FZ 2014 bislang:	197

Aufgrund der Tatsache, dass insbesondere im Bereich der Leistungsberechtigten innerhalb von Einrichtungen die in der Planung berücksichtigte Fallzahl nicht erreicht werden wird und infolge der vermutlich zu hoch angesetzten durchschnittlichen Kosten je Fall werden in diesem Budget erhebliche Minderaufwendungen prognostiziert.

Pos. 26: Mindererträge im Produkt 311.06 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII)

Planansatz alt:	5.275,0 T€
Planansatz neu:	4.900,0 T€
Zuschussentwicklung:	-375,0 T€

Der Bund erstattet den Ländern ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel. Insofern hängt der Umfang der Erträge im Produkt 311.06 ausschließlich vom Umfang der Aufwendungen in diesem Produkt ab. Da erhebliche Minderaufwendungen prognostiziert werden, werden auch die bisher veranschlagten Erträge nicht im geplanten Umfang eingehen.

Pos. 27: Mehraufwand im Budget 313.01_53 - Hilfen für Asylbewerber

Planansatz alt: 759,7 T€
Planansatz neu: 1.127,5 T€
Zuschussentwicklung: -367,8 T€

Aus dem Budget 313.01_53 werden Mittel zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt. Hierin eingeschlossen sind auch Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche im erstgenannten Leistungsbezug stehen.

Der Planansatz 2014 war an der Prognose 2013 orientiert, sodass mögliche Fallzahl- und Kostensteigerungen unberücksichtigt blieben. Tatsächlich ist die Zahl der Asylbewerber in 2014 jedoch im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gestiegen.

Von den der Stadt Brandenburg an der Havel für 2014 angekündigten Zuweisungen (145) wurden bis zum 21.08.2014 71 realisiert; dies führt natürlich zu erheblichen Mehraufwendungen.

Zuweisungen in	
2010:	43
2011:	9
2012:	34
2013:	68
2014:	145

Pos. 27: Mehrerträge im Produkt 313.01 - Hilfen für Asylbewerber

Planansatz alt: 703,2 T€
Planansatz neu: 970,2 T€
Zuschussentwicklung: +267,0 T€

Zum einen resultieren steigende Einnahmen aus den deutlich steigenden Fallzahlen, für die es ja entsprechende Erstattungsmittel gibt. Zum anderen sind die Mehrerträge auf Änderungen im Erstattungsverfahren zum 01.01.2014 zurückzuführen. Die Erstattungspauschalen sowie das -verfahren werden in der Erstattungsverordnung des Landes Brandenburg (ErstV) geregelt. In dieser Verordnung werden verschiedene Pauschalen für unterschiedliche Personengruppen festgelegt, die nach dem Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) aufzunehmen sind.

§1 Abs.1 ErstV für Personenkreis nach § 2 Nr.1,2 LAufnG - Aussiedler, Flüchtlinge

bis 31.12.2013	2.108 €
seit 01.01.2014	2.303 €

Gem. § 6 Abs. 3 LAufnG endet die Kostenerstattung für den Personenkreis nach § 2 Nr. 1 und 2 nach einem Jahr seit der Zuweisung.

§1 Abs.2 ErstV für Personenkreis nach § 2 Nr.3-5 LAufnG - Asylbewerber

bis 31.12.2013	9.011 €
seit 01.01.2014	9.128 €

Für den Personenkreis nach § 2 Nr. 4 endet die Kostenerstattung mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens, für den Personenkreis nach § 2 Nr. 3 und 5 nach insgesamt vier Jahren einschließlich der Dauer des Asylverfahrens.

Zudem wird gem. §1 Abs.3 ErstV eine Pauschale für die Bewachung einer Gemeinschaftsunterkunft gewährt.

bis 31.12.2012	6.400 €
seit 01.01.2013	6.900 €

Pos. 28: Mehraufwand im Budget 363.01_53 - Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Planansatz alt:	614,0 T€
Planansatz neu:	653,5 T€
Zuschussentwicklung:	-39,5 T€

sowie

Pos. 28: Mehrerträge im Produkt 363.01 - Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Planansatz alt:	156,1 T€
Planansatz neu:	173,7 T€
Zuschussentwicklung:	+17,6 T€

In Umsetzung des § 13 SGB VIII (2) und (3) i. V. m. §§ 27 ff. SGB VIII ist die Vorhaltung von Angeboten zu Maßnahmen der beruflichen Integration durch den örtlichen Jugendhilfeträger zu realisieren.

Jugendliche, welche ihre Schulpflicht bzw. Berufsschulpflicht nicht erfüllt haben, erhalten aufgrund Ihrer persönlichen Voraussetzungen keine Chance auf dem Ausbildungsmarkt. Hilfen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und Hilfen der Arbeitsförderung (SGB III) greifen noch nicht. Es besteht keine Förderzuständigkeit Dritter. Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt daher Maßnahmen zur beruflichen Orientierung gem. § 13 (2) - vorbehaltlich der Bewilligung der möglichen ESF (Europäischen Sozialfonds)-Zuwendung - zur Verfügung und geht bei der Finanzierung in Vorleistung.

Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen, die bei Eintritt in das Projekt unter 18 Jahre alt sind, erhalten, sofern sie nicht nach SGB II / SGB III förderfähig sind, durch sozialpädagogische Begleitung eine verbesserte Perspektive für eine nachfolgende berufliche Eingliederung. Für Teilnehmer, die jünger als 15 Jahre sind, ist der örtliche Jugendhilfeträger per se zuständig.

Die Stadt Brandenburg an der Havel hält zwei Maßnahmen gem. § 13 (2) vor:

2 berufspädagogische Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht / Berufsschulpflicht:

VHS-Bildungswerk:	durchschn. 10 Plätze á 41,21 € und
IB e.V.:	durchschn. 6 Plätze á 41,86 €.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, hierfür ESF-Fördermittel in Höhe von bis zu 60 % der nachweislichen Ausgaben zu beantragen. Voraussetzung für die ESF-Zuwendung ist, dass die Finanzierung im Haushalt sichergestellt ist. Die Stadt trägt einen Anteil von ca. 40 % der Ausgaben. Laufende Maßnahmen der Jugendberufshilfe können

noch bis zum 31.07.2015 auf Antrag hin verlängert und aus Mitteln des ESF gefördert werden. Zusätzlich wurden Mittel für Schulersatzmaßnahmen bei lfd. Hilfe zur Erziehung in stationären Einrichtungen in kommunaler Zuständigkeit geplant, für die keine Förderung erfolgt.

Zu Mehraufwendungen führt, dass die teilstationären berufspädagogischen Maßnahmen beim IB und VHS zuletzt über der durchschnittlichen Kapazität ausgelastet waren. Des Weiteren war die Fluktuation einzelner Teilnehmer nicht so groß wie in den Vorjahren, was aus fachlicher Sicht positiv zu bewerten ist. Unter Berücksichtigung zweckgebundener Mittel werden analog der Mehraufwendungen auch Mehrerträge prognostiziert.

Pos. 29: Mehraufwand im Budget 361.01_361.02_365.01_53 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie Kindertagesstätten

Planansatz alt: 20.222,6 T€
 Planansatz neu: 21.608,5 T€
Zuschussentwicklung: -1.385,9 T€

Aus dem Produkt 365.01 erfolgt die Begleichung der im Rahmen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten (Kita) der Stadt Brandenburg an der Havel entstehenden Zahlungsverpflichtungen.

Ein weiteres Instrument der Kindertagesbetreuung ist die sogenannte Kindertagespflege, in der die familienähnliche Betreuung im Haushalt einer Kindertagespflegeperson, des/der Personensorgeberechtigten oder in anderen für Kinder geeigneten Räumen stattfindet. Diese Leistung findet sich im Produkt 361.02 (Förderung von Kindern in Tagespflege) wieder.

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wurde im Jahr 2011 das Sonderbudget „KITA_53“ gebildet, in dem die Transferaufwendungen dieser Produkte geplant und gebucht werden.

Bei der Planung 2014 wurden bezüglich der Personalkostenbezuschung die Personalkosten laut den Abschlagsbescheide 2013 i.H.v. 12.821.550 €, Nachzahlungen für Personalkosten i.H.v. 62.000 €, Mittel infolge der Erweiterung von Kita-Kapazitäten im Rahmen der gesetzlichen Erfüllung des Rechtsanspruches i.H.v. 655.804 € und somit insgesamt 13.539.400 € berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Planung lagen die Stichtagsmeldungen der Kinderzahlen 2013 noch nicht vor, allein der Vergleich der Stichtagsmeldungen vom 01.12.2012 (4.206 Kinder) zum 01.12.2013 (4.495 Kinder) ergibt eine Steigerung der Kinderzahlen von 6,9 %. Im Zuge der Planung wurden jedoch lediglich Kapazitätserweiterungen zur Erfüllung des Rechtsanspruches i. H. v. 5,1 % berücksichtigt. In 2014 besuchten bereits durchschnittlich 4.520 Kinder eine Kita (Mittelwert von Januar bis August 2014 ohne Tagespflege).

Ø Kapazität 2013	4.665 (4.567 in KK/KG/H; 98 in TP)
Maximal-Kapazität Dezember 2013	4.801 (4.702 in KK/KG/H; 99 in TP)
Ziel Platzzahl 2014 (gem. KBPI 2014)	4.798
Ziel Platzzahl bis Ende 2014 (gem. unterjährig korrigierter Planung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf)	4.881
Ø Kinderzahl 2013 (Ø Auslastung)	4.426 (4.328 in Kita und 98 TP)
aktuellste Kinderzahl von 07/14	4.703 (4.599 in Kita + 104 TP)
Ø Kinderzahl 2014 (von 01 bis 08/2014)	4.619 (4.520 in Kita + 99 TP)

Bei den Personalkostendurchschnittswerten gab es teilweise erhebliche Erhöhungen von bis zu 7.461,93 € pro Mitarbeiter zu den in der Planung angesetzten Werten von 2013 zu 2014; viele Träger sind zwar nicht an den TVöD gebunden, haben jedoch aufgrund des verstärkten

Fachkräftemangels ihre Vergütung angepasst. Insgesamt sind die Personalkostendurchschnittswerte 2013 zu 2014 um 3,1 % gestiegen, die Tarifsteigerung zum 01.03.2014 ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Diese führt zum 01.03.2014 zu einer weiteren ungeplanten Mehrbelastung i.H.v. ca. 350.000 €.

Die Festsetzungen der Sachkosten der Vorvorjahre werden voraussichtlich im Jahr 2014 abgeschlossen; die benötigten Mittel wurden im Rahmen der Prognose zum Stichtag 30.06.2014 ermittelt. Für eine Festsetzung der Sachkosten 2011 werden ca. 7.800 € benötigt. Für Festsetzungen der Sachkosten 2012 ist bei 18 Einrichtungen noch keine Vorprüfung erfolgt. Es ergeben sich neben bereits gebuchten weitere Nachzahlungen in Höhe von 255.300 € und mögliche Rückforderungen in Höhe von 24.500 €.

Für Festsetzungen der Sachkosten 2013 ist für 45 Einrichtungen noch keine Vorprüfung erfolgt. Nach Angaben der Träger ist eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 630.600 € möglich. Die möglichen Rückforderungen betragen ca. 222.400 €. Erfahrungsgemäß minimiert sich jedoch die Höhe der Nachzahlungen und die Höhe der Rückforderungen steigt, da nicht alle Positionen in geforderter Höhe anerkannt werden können. Daher ergeben sich mögliche Nachzahlung in Höhe von ca. 500.000 € und mögliche Rückforderungen in Höhe von ca. 300.000 €. Die Festsetzungen 2013 werden voraussichtlich im III. Quartal 2014 abgeschlossen. In der HH-Planung 2014 wurden für Festsetzungen 2013 lediglich Mittel i. H. v. 260.000 € eingeplant.

Dem Fachbereich IV liegt eine Übersicht zu den vorliegenden Widersprüchen mit Stand vom Juli 2014 vor. Hier sind alle Widersprüche zwischen 2009 und 2014 aufgeführt; diese ziehen voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 306.485 € nach sich. Da einige der Widersprüche jedoch noch nicht vorgeprüft sind, ist es möglich, dass die Mehrkosten entweder höher oder auch niedriger ausfallen werden. Die Bearbeitung der Widersprüche erfolgt nach erfolgter Festsetzung der Vorjahre und soll im IV. Quartal 2014 beginnen.

Pos. 29: Mehrerträge in den Produkten 361.01, 361.02 und 365.01 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie Kindertagesstätten

Planansatz alt:	7.198,3 T€
Planansatz neu:	7.575,0 T€
Zuschussentwicklung:	+376,7 T€

Zum einen resultieren steigende Einnahmen aus den steigenden Kinderzahlen. Die Mehrerträge in 2014 lassen sich jedoch größtenteils auf die Erhöhung der Kinderkostenpauschale zurückführen. Zum Zeitpunkt der HH-Planung 2014 waren die endgültige Gesetzesfassung und das damit verbundene neue Auszahlungsprozedere der Kinderkostenpauschale noch nicht bekannt. Die Planzahl in Höhe von 5.705.500 € basierten daher auf Planwerten des Vorjahres und der bis dahin bekannten Diskussion des neuen Gesetzestextes.

Am 03.04.2014 wurde das Kindertagesstättenanpassungsgesetz im Landtag beschlossen; es trat rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Der Ursprung dieses Anpassungsgesetzes liegt in der Verfassungsklage der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Die Verfassungsklage wurde erhoben, weil der Gesetzgeber die Betreuungsschlüssel für Kindertagesstätten erhöht hatte, ohne die Landeszuschüsse zur Kinderbetreuung insbesondere bei den Personalkosten angemessen anzupassen.

Laut Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 29.04.2014 ergibt sich ein Kostenausgleich an die Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2014 in Höhe der Gesamtzahlung von 6.281.274,05 €. Darin enthalten sind auch Zuwendungen gem. § 16 Abs. 6 Satz 4 bis 6 KitaG (Sprachstandsfeststellung/Bestandsschutz) in Höhe von 199.098,53 €, die dem Produkt 365.01 zugeordnet wurden. Der Gesamtbetrag für die reine Kinderkostenpauschale beträgt 6.082.175,52 € und staffelt sich wie folgt:

§ 16 Abs. 6 Satz 2,3 und 6 KitaG	4.585.034,00 € Kinderkostenpauschale
§ 16 a Abs. 1 KitaG	1.497.141,52 € Kostenausgleich (gem. Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 03. April 2014)

Pos. 30: Mehraufwand im Budget 363.02_53 - Förderung der Erziehung in der Familie

Planansatz alt:	379,8 T€
Planansatz neu:	590,8 T€
Zuschussentwicklung:	-211,0 T€

Im Budget 363.02_53 wurden hauptsächlich Mittel für die gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind für den Fall eingeplant, dass diese aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Diese Wohnform ist für alleinerziehende Elternteile mit Kind/Kindern unter 6 Jahren, die aufgrund ihrer persönlichen Reife nicht über die notwendige Erziehungskompetenz verfügen. Es handelt sich in der Regel um sehr junge Mütter, die neben der Erziehung des Kindes ihre eigene schulische oder berufliche Perspektive verwirklichen wollen. Für diese Wohnform besteht ein Rechtsanspruch gem. § 19 SGB VIII. Somit sind sowohl die bereits geleisteten Zahlungen als auch zukünftige Aufwendungen unabweisbar, da sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Im Zuge der HH-Planung 2014 wurde eine durchschnittliche Fallzahl von 7 Familien zugrunde gelegt. Tatsächlich liegt die Fallzahl in 2014 höher.

Ø FZ 2013:	8
aktuelle FZ:	10
Ø FZ 2014 bislang:	10

Die Einflussmöglichkeiten durch das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel sind sehr gering und beschränken sich auf Aufklärungsarbeit.

Pos. 31: Mehraufwand im Budget 363.03_363.04_53 - Hilfe zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme / Eingliederungshilfe nach KJHG

Planansatz alt:	15.640,5 T€
Planansatz neu:	16.579,2 T€
Zuschussentwicklung:	-938,7 T€

Die Aufwendungen der Produkte 363.03 (Hilfe zur Erziehung) und 363.04 (Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme / Eingliederungshilfe nach KJHG) beinhalten Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Zweites Kapitel (Leistungen der Jugendhilfe) und Drittes Kapitel (Andere Aufgaben der Jugendhilfe). Hierbei handelt es sich um kommunale Pflichtleistungen, die vom örtlichen Jugendhilfeträger zu erbringen sind. Somit sind sowohl die bereits geleisteten Zahlungen als auch zukünftige Aufwendungen unabweisbar, da sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

In der Regel handelt es sich um Leistungen für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. der Eingliederung öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Eltern sind bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Dieses kann familienunterstützend in Form von ambulanten Hilfen sein, d. h. Kinder leben weiterhin in ihrer Familie und erhalten

sozialpädagogische Unterstützung oder auch in familienergänzenden Hilfen, z. B. in Form von Tagesgruppen oder aber in familienersetzenden Hilfen, wie Vollzeitpflege sowie Wohnformen jeglicher Art (u. a. Heimerziehung).

Der Mehrbedarf in 2014 ist zum einen auf eine erhebliche Belastung in Folge von Buchungen für das Vorjahr i.H.v. ca. 531,0 T€ zurückzuführen. Infolge verspäteter Rechnungslegungen von Seiten der Träger bzw. längerfristiger Personaldefizite konnte ein erheblicher Betrag an für das Jahr 2013 erbrachten Leistungen nicht mehr vor dem Buchungsschluss 2013 verbucht werden. Allerdings hätten hierfür auch im Vorjahr keine Mittel mehr zur Verfügung gestanden, da das Budget bereits ausgeschöpft war. Es ist somit festzustellen, dass bereits im Jahr 2013 der tatsächliche Bedarf deutlich über dem prognostizierten lag. Unter anderem dadurch fehlen nunmehr entsprechende Mittel in 2014.

Darüber hinaus ist die Mehrbelastung im Bereich der Heimerziehung bzw. Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform ausschlaggebend. Hierfür verantwortlich ist zum einen ein Fallzahlenanstieg. In der HH-Planung wurde von 142 Hilfeempfängern ausgegangen. Tatsächlich lag die Fallzahl in 2014 u. a. aufgrund zweier Zuständigkeitswechsel durch Zuzug mit insgesamt 9 Kindern (die bereits nach § 34 SGB VIII betreut wurden) deutlich höher.

Ø FZ 2013:	143
aktuellste FZ:	165
Ø FZ 2014 bislang:	151

Zu drastischen Kostenerhöhungen kam es zumindest bei den Trägern der Stadt Brandenburg an der Havel nicht.

Auf Kostenerhöhungen von Einrichtungen, für die die Stadt Brandenburg an der Havel nicht der örtlich zuständige Träger ist, ist eine Einflussnahme nicht möglich. Das ganze Jahr über werden Veränderungen in den Kostensätzen durch Einrichtungen, die wir bereits belegen, angezeigt. Eine vorherige Information durch das örtlich zuständige Jugendamt oder den freien Träger erfolgt in der Regel nicht. Nach Abschluss der Vereinbarung wird diese als Grundlage für die Zahlung an uns übersandt.

Nachfolgend werden beispielhaft einige Erhöhungen von Entgelten für die stationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII in 2014 bei Unterbringung in Einrichtungen außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel benannt, die bei der Haushaltsplanung noch nicht bekannt waren:

<u>Träger</u>	<u>Datum</u>	<u>Erhöhung / Tag um</u>
Leuchtturm	01.05.2014	8,14 €
SHBB	15.01.2014	2,43 €
	15.01.2014	3,34 €
GfB	01.01.2014	7,96 €
	01.02.2014	18,72 €
	01.02.2014	13,50 €
KJHV	01.01.2014	3,51 €
	01.01.2014	4,71 €
IB	16.09.2014	4,56 €
AWO	01.06.2014	3,23 €
Kinderland	01.01.2014	20,25 €

Es handelt sich um Einrichtungen, die eine Leistung gemäß § 34 SGB VIII erbringen. Die Zuordnung zu den Bereichen ergibt sich aus dem individuellen Rechtsanspruch auf die Leistung. Ergibt sich der Anspruch auf die Leistung aus dem § 27 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung“, erfolgt eine Zuordnung zum Bereich 363.03, ist der Anspruch im § 35 a SGB VIII „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ oder im § 41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige“ begründet erfolgt eine Zuordnung zum Bereich 363.04.

Mehraufwendungen entstehen in 2014 mitunter im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Form von Frühförderung.

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ø FZ 2013:	181
aktuellste FZ:	189
Ø FZ 2014 bislang:	200

In der Stadt Brandenburg an der Havel wird jedes Kind vor der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe im kommunalen Frühförder- und Beratungszentrum (FFBZ) diagnostiziert. Im Anschluss an die Diagnostik wird für jeden Einzelfall ein sogenanntes Hilfeplangespräch geführt, an welchem alle an der Leistung Beteiligten mitwirken. Im Ergebnis dieses Gespräches wird festgelegt, welcher Träger in welchem Umfang für das jeweilige Kind Leistungen erbringt. Es werden Ziele der Förderung und Zeiträume für deren Erreichen verabredet.

Hervorzuheben ist, dass immer mehr Fachleistungsstunden (FLS) je Kind im Monat erforderlich sind und gewährt werden, um den Bedarfen gerecht zu werden. Die Zahl der gewährten Fachleistungsstunden wird statistisch nur je Einrichtung (Kindertagesstätte) erfasst, dabei wird nicht zwischen Kita- und Hortbetreuung unterschieden.

Ø FLS / Kind / Monat:	
2011:	2,31
2012:	2,39
2013:	2,59
1.HJ 2014:	2,79

Die aus den vorgenannten Gründen entstandenen Mehraufwendungen können auch nicht durch Minderausgaben in anderen Bereichen kompensiert werden. Im Bereich der Vollzeitpflege in Pflegefamilien (Ansatz: 684,8 T€, Prognose: 553,0 T€) verringerten sich vor allem die kostenerstattungspflichtigen Fälle. Bei einer Unterbringung in einer familienähnlichen Wohnform, die bereits länger als 2 Jahre andauert und auf Dauer angelegt ist, wird das Jugendamt vor Ort zuständig. Die Pflicht zur Kostenerstattung verbleibt bei dem Jugendamt in dem die sorgeberechtigten Eltern örtlich ansässig sind.

Kostenerstattungsfälle:	
Ø FZ 2013:	23
aktuellste FZ:	18
Ø FZ 2014 bislang:	18

Pos. 31: Mindererträge im Produkt 363.03 - Hilfe zur Erziehung

Planansatz alt:	699,0 T€
Planansatz neu:	582,1 T€
Zuschussentwicklung:	-116,9 T€

Die Grundlage für diese Erstattungen nach §§ 89 ff. SGB VIII sind Wechsel in den Zuständigkeiten nach §§ 86 ff. SGB VIII. Bis zur Anerkennung der Zuständigkeit und Übernahme des Falls bleibt das vorher zuständige Jugendamt in der Verantwortung. Nach Übernahme des Falls werden die Kosten, die zwischen Vorliegen der Gründe für einen Zuständigkeitswechsel und Übernahme des Falls liegen, erstattet. Erstattungen erfolgen oft rückwirkend für vergangene Haushaltsjahre.

Für das Jahr 2014 sind noch keine Wechsel in der Zuständigkeit aufgrund von Wegzug sorgeberechtigter Eltern mit Kindern in Heimerziehung bekannt, sodass hier von Mindererträgen auszugehen ist. Erfahrungswerte der vergangenen Jahre führten in der HH-Planung zu einer Annahme von 2 Fällen, für die die Erstattung vonseiten anderer Gemeinden hätte erfolgen müssen.

Pos. 32: Mehraufwand im Budget 312.01_53 - Grundsicherung nach SGB II (hier: Leistungen der Bildung und Teilhabe)

Planansatz alt:	436,1 T€
Planansatz neu:	565,9 T€
Zuschussentwicklung:	-129,8 T€

Im April 2011 wurden u. a. mit § 28 SGB II und § 6b BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) eingeführt. Der Planansatz 2014 war an der Prognose 2013 orientiert, sodass mögliche Fallzahl- und Kostensteigerungen unberücksichtigt blieben. Die Zahl der Personen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, erhöht sich jedoch stetig. Dies lässt sich einerseits auf die Kommunikation innerhalb von Kitas, Schulen und Vereinen zurückführen.

Darüber hinaus sind Kosten für Bildung und Teilhabe so hoch, dass Leistungsempfänger diese nicht ohne Hilfe begleichen können. Als größter einmaliger Kostenfaktor sind hier die Klassenfahrten zu nennen. In den Verwaltungsvorschriften Schulfahrten des Landes Brandenburg ist keine Kostenbremse für eine Klassenfahrt enthalten. Infolgedessen liegt die Spanne der Kostenübernahmen im Bereich BuT für eine Klassenfahrt zwischen 50 € und 610 €.

Auch im Bereich der Mittagsverpflegung sind steigende Fallzahlen und Kosten zu verzeichnen. Hier wird nicht mehr nur allein die Subvention über die kommunale Familienpassregelung in Anspruch genommen. Die Leistungsempfänger beantragen vermehrt für die Mittagsverpflegung eine Kostenübernahme über das Bildungs- und Teilhabepaket.

Im Bereich der Lernförderung schwanken die monatlichen Kosten pro Kind zw. 60 € und 370 €. Die Kostenpanne ist bedingt durch die Klassenstufe, den Leistungsanbieter, die Anzahl der benötigten Nachhilfestunden sowie die Anzahl der Fächer, in denen Nachhilfe notwendig ist.

Fallzahlen BuT Budget 312.01_53			
anhand der durchschnittlichen monatlichen laufenden Fälle			
	Ø mtl. Fallzahlen 2013	Ø mtl. Fallzahlen 2014	Fallzahlen Juni 2014
Ausflüge	6	4	28
Klassenfahrten	138	181	248
Schulbedarf (1.2./1.8.)	1582	1476	0
Lernförderung	31	44	42
Mittagsverpflegung Schule	159	182	178
Mittagsverpflegung Kita/Hort	611	717	733
Teilhabe	267	288	288
Schülerbeförderungskosten	12	15	15

Pos. 32: Mehraufwand im Budget 312.01_54 - Grundsicherung nach SGB II (hier: Kosten der Unterkunft)

Planansatz alt: 24.812,7 T€
 Planansatz neu: 25.481,8 T€
Zuschussentwicklung: -669,1 T€

Aus dem Produkt 312.01 erfolgt die Begleichung der im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende – entstehenden Aufwendungen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 22 und 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II ist die Stadt Brandenburg an der Havel als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende rechtlich zur Leistung der Ausgaben verpflichtet. Somit sind sowohl die bereits geleisteten als auch zukünftige Ausgaben unabweisbar.

Trotz sinkender Bedarfsgemeinschaften (BG) sind insbesondere infolge allgemeiner Kostensteigerungen (z. B. für Energie, Miete etc.) steigende Ausgaben im Bereich der Kosten der Unterkunft zu verzeichnen.

Ø BG im Monat:	
2011:	6.866,
2012:	6.646,
2013:	6.651,
01-07/2014:	6.474.

Ø KdU / BG im Monat:	
2011:	284,89 €,
2012:	283,39 €,
2013:	292,57 €,
01-07/2014:	299,83 €

Wie aus der Übersicht unten hervorgeht, beträgt die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Januar bis Juli 2014 6.474 Bedarfsgemeinschaften. Jede Bedarfsgemeinschaft erhielt durchschnittlich 299,83 € für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den einzelnen Monaten 2014 stellt sich wie folgt dar:

Bedarfsgemeinschaften 2014								Ausgaben KdU	Ø Ausgaben/ BG/Monat
Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai*	Jun*	Jul*	Ø 2014		
6.467	6.501	6.517	6.486	6.449	6.455	6.443	6.474	13.587.660,00 €	299,83 €
* grau hinterlegte Daten vorläufige Angaben									
Quelle: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31990/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=17578&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen									

Pos. 32: Mehrerträge im Produkt 312.01 - Grundsicherung nach SGB II

Pos. 32: Mindereinzahlungen im Produkt 312.01 - Grundsicherung nach SGB II

Ergebnis-HH

Planansatz alt:	7.160,6 T€
Planansatz neu:	7.216,0 T€
Zuschussentwicklung:	+55,4 T€

Finanz-HH

Planansatz alt:	7.160,6 T€
Planansatz neu:	6.607,0 T€
Zuschussentwicklung:	-553,6 T €

Nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurde gesetzlich festgelegt, dass sich der Bund bis zum Jahr 2013 zweckgebunden an dessen Finanzierung beteiligen soll. Die Umsetzung dieser finanziellen Beteiligung des Bundes erfolgte über eine entsprechende Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft nach § 46 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Zwischen dem Bund auf der einen und den Ländern sowie kommunalen Spitzenverbänden auf der anderen Seite herrscht nunmehr Uneinigkeit darüber, ob der Bund finanzielle Mittel, die im Jahr 2012 geflossen sind, zurückfordern kann.

Die vom Bund festgelegte Beteiligungsquote 2012 an den Bildungs- und Teilhabeleistungen für das Land Brandenburg änderte sich von 5,4 % auf 2,7 %. Daraus resultierend musste die Stadt Brandenburg an der Havel einen Betrag i.H.v. ca. 609 T€ zurückzahlen bzw. hat der Bund diesen Betrag einbehalten.

Die Stadt Brandenburg an der Havel bat im Mai 2014 das Land Brandenburg, die rechtmäßigen Ansprüche der Kommunen im Land Brandenburg auf Erstattung der für die KdU verauslagten Mittel zu erfüllen und sofern notwendig rechtliche Schritte gegen den Bund einzuleiten. Das Land Brandenburg informierte mit Schreiben vom 11.08.2014 darüber, dass gemeinsam mit den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Klage gegen den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in Sachen Umsetzung der Revision nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II für das Jahr 2012 (Ausgleich der abgerufenen Beträge für Bildung und Teilhabe des Jahres 2012) beim Bundessozialgericht eingereicht wurde.

Die Stadt Brandenburg an der Havel hält weiterhin an seiner Rechtsauffassung und der Forderung der zu Unrecht einbehaltenen Mittel i.H.v. ca. 609 T€ fest. Mit einem Mittelzufluss des Betrages in 2014 ist jedoch nicht zu rechnen.

Für das Jahr 2014 sank die Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Brandenburg von 30,3 % auf 29,9 %. Die Beteiligungsquote setzt sich aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und der erhöhten Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen zusammen. Ursache für den Rückgang der Beteiligungsquote ist das Ergebnis der Revision der erhöhten Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 14. Juli 2014 legte für das Land Brandenburg einen Wert von 2,3 % fest. Die erhöhte Bundesbeteiligung ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 % gesunken. Daraus ergeben sich Mindererträge i.H.v. ca. 93,8 T€.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung ist eine feste Größe und beträgt gemäß § 46 Abs. 5 SGB II ab dem Jahr 2014 27,6 %. Die erhöhte Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen wird ab dem Jahr 2013 jährlich anhand der Daten des abgeschlossenen Vorjahres neu überprüft und für das jeweils laufende Jahr rückwirkend und für das darauffolgende Jahr vorläufig angepasst. Somit können sich hier trotz genauer Pla-

nung innerhalb eines Haushaltsjahres Schwankungen aufgrund von Nach- oder Rückzahlungen ergeben.

Die Einnahmen aus der Bundesbeteiligung sind immer abhängig von den Ausgaben der Kosten der Unterkunft und Heizung. Bei steigenden Ausgaben wie in 2014 erhöhen sich auch die Einnahmen. Infolge der Anpassung der Bundesbeteiligung für Bildung und Teilhabe erhöhen sich diese jedoch nur minimal.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten noch offenen Forderung gegenüber dem Bund aus der Einbehaltung für das Jahr 2012 sind im laufenden Jahr neben den Mehrerträgen auch Mindereinzahlungen zu verzeichnen.